

Verordnung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz zur Festlegung eines anlass- und gebietsbezogenen verkaufsoffenen Sonntags nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG:

Auf Grund von § 4 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. 2003, Seite 55, berichtigt Seite 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl 2009, Seite 323) in Verbindung mit § 8 Absatz 2 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl 2010, Seite 338) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz in seiner Sitzung am 29. November 2012 die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Festsetzung

(1) Gemäß § 8 Absatz 2 des SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen in der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz aus Anlass der traditionellen und überregional bedeutsamen Bergparade am vierten Adventssonntag zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet haben.

(2) Die Öffnung bezieht sich auf die Verkaufsstellen im Altstadtbereich des Stadtteils Annaberg, die vom Zug der Bergparade unmittelbar betroffen und die an den folgenden Straßen gelegen sind:

-Klosterstraße
-Markt
-Buchholzer Straße
-Große Kirchgasse
-Kleine Kirchgasse
-Wolkensteiner Straße

§ 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 30. November 2012

Barbara Klepsch
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)